

Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

**Fachbereich Jugend und Soziales** 

Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Stadthaus An der Gohrsmühle

Johannes Zenz, Zimmer 342

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Adler-Apotheke Bensberg Herr Christoph Odendahl Schlossstraße 72 51429 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202/14 28 41

Jugendamt

Auskunft erteilt:

Telefax: 02202/14 70 28 41 e-mail: j.zenz@stadt-gl.de Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr und Mo. bis Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

05.10.2010

Spende für "Kein Kind ohne Mahlzeit" Az. 55-8

Sehr geehrter Herr Odendahl,

Sie, Ihre Apotheke und der "Bensberger Taler" sind eine verlässliche Größe, wenn es darum geht, bedürftigen Kindern in Bergisch Gladbach zu helfen. Auch in diesem Jahr helfen Ihre 1.500 € wieder bedürftigen Kindern in Bergisch Gladbach, die den Offenen Ganztag in der Grundschule besuchen, ein warmes Mittagessen zu garantieren. Ihnen und Ihren Kundinnen und Kunden dafür - vor allem im Namen der Kinder - mein herzliches Danke schön.

Anbei erhalten Sie die Spendenquittung über 1.500 €.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Johannes Zenz

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister An der Gohrsmühle 18 51465 Bergisch Gladbach

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Wohnort des Zuwendenden

Adler-Apotheke Bensberg, Herr Christoph Odendahl, Schlossstraße 72,

51429 Bergisch Gladbach

Betrag der Zuwendung -in Ziffern---1.500--- €

-in Buchstaben-

Tag der Zuwendung

---eintausendfünfhundert---

Euro

24.06.2010

Es wird bestätigt, dass Zuwendung nur zur

Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Im Auftrage:

Bergisch Gladbach, 05.10.2010

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Johannes Zenz

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).